



ACHTUNG!
Dieser Erhebungsbogen ist spätestens
zwei Wochen nach Fertigstellung des
Bauvorhabens der Stadtgemeinde aus-
gefüllt zu retournieren.
Erläuterungen siehe Seite 2!

Erhebungsbogen für die Bemessung der Wasseranschlussabgabe



- 1) Grundstück: Nr.:, EZ:, KG:
Anschritt:
- 2) Liegenschaftseigentümer:
Bauwerkseigentümer:
Bauwerber:
- 3) Bebaute Fläche der Liegenschaft: m²

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohnhaus u. sonstige Geb.):

| Objekt | bebaute Fläche m ² | Wasseranschluss vorgesehen (ja-nein) | Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse |
|--------|-------------------------------|---|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

- 4) Unverbaute Fläche der Liegenschaft: m²
- 5) Wurde bereits für die Liegenschaft eine Wasseranschlussabgabe entrichtet?
(ja-nein) In welcher Höhe?: € Wann:

6) Sonstige Vermerke betreffend Wasseranschlussabgabe:

.....
.....
.....

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

| | |
|--------|---------------|
| Datum: | Unterschrift: |
| | |

Erläuterungen

Dieser Erhebungsbogen ist auch auszufüllen und einzusenden, wenn nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 nicht besteht.

Unter "bebauter Fläche" wird jene Fläche verstanden, die sich bei lotrechter Projektion des größten äußersten Umrisses des Gebäudes auf eine Ebene ergibt. Zur bebauten Fläche zählen auch Gebäude, die nicht an die Hausleitungen angeschlossen sind.

Als unverbaute Grundfläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Fläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die verbaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen.

Die Anzahl der angeschlossenen Geschosse beinhaltet auch Mansarden und Keller, wenn sie an die Hauswasserleitung angeschlossen sind.

Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte (Wohngebäude und sonstige Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse einzutragen ist.

In der Lageskizze sind die Zweckbestimmungen, das Ausmaß der Objekte und das Ausmaß der unverbauten Fläche anzuführen. Die mit Wasser zu versorgenden Objekte sind in der Skizze mit einem deutlichen Kreuz (+) zu bezeichnen, bei einer Mehrzahl von Geschossen ist deren Zahl beizusetzen (zb. + 2). Nicht anzuschließende Objekte sind mit dem Zeichen Null (0) zu bezeichnen.

Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Falsche Angaben werden mit Geldstrafen, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bestraft (§ 17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Beilage zum Erhebungsbogen (Wasser):

Lageskizze der Liegenschaft

Liegenschaftsadresse:

Datum:

.....

Unterschrift:

.....